

Dresdner Volkszeitung

Organ für das werktätige Volk
Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Verlagspreis einschließlich Beleglohn mit den wöchentlichen Beilagen nach der Arbeit und „Voll und Zeit“ für einen halben Monat 1 M. Einzahlungen 10 Pf.
Schriftleitung: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261, Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261, Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachm.
Anzeigenpreis. Grundpreise: die 29 mm breite Nonparelletze 30 Pf., die 90 mm breite Kolumnenleiste 1,50 M., für ausgedruckte Anzeigen 35 Pf. und 2 M. Familienanzeigen, Stellen- und Mietgesuche 40 Pf. Rabatt. Für Kleinanzeigen 10 Pf.

Nr. 163 Dresden, Donnerstag den 16. Juli 1925 36. Jahrg.

Der Betrug vollendet!

Die Aufwertung zugunsten der Besitzenden von den Rechtsparteien endgültig beschlossen — Die Haltung der Sozialdemokratie

In der Mittwochssitzung des Reichstags gab Genosse Keil zur dritten Beratung des Aufwertungsgesetzes für die sozialdemokratische Fraktion folgende Erklärung ab:

Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags hat bei ihrer Stellungnahme zu der Aufwertungsfrage das Ziel verfolgt, die entwerteten Papiermarken in dem Maße aufzuwerten, in dem es ohne Gefährdung der neuen Währung und ohne Erschütterung des Wirtschaftslebens möglich ist. Sie hat dabei den Gedanken in den Vordergrund gestellt, daß am wirksamsten dort geholfen werden muß, wo die Not am größten ist. Für die Sicherung der Lebensgrundlage der in Folge des Krieges und Inflation verarmten Volksschichten haben jene Kreise Opfer zu bringen, die trotz Kriegsniederlage und Massenverarmung reich geworden oder reich geblieben sind. Bei der Beratung dieser Auffassung ist die sozialdemokratische Fraktion auf den Widerstand der Regierungsparteien getroffen.

Unter dem Vorwand der Wahrung wirtschaftlicher Allgemeininteressen sind den Schuldner eine große Vorrechte auf Kosten ihrer Gläubiger gewährt worden. Der schematische Höchstfuß von 25 Prozent für die Aufwertung von Vermögensanlagen bleibt weit hinter der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zurück und drückt das Siegel der Gerechtigkeit unter ungerechtfertigter Verleumdung zahlungsfähiger Schuldner. Die ganze Ausgestaltung der Aufwertungsbedingungen in einzelnen ist diktiert von der Sorge für

das Wohlergehen des schuldnerischen Sachverwalters. Die Interessen des verarmten Gläubigers haben die gebührende Berücksichtigung nicht erfahren. Die Begünstigung des Hypothekenschuldners hat zugleich die Folge, daß die Besitzer von Pfandbriefen, Versicherungsansprüchen und Sparguthaben mit dürftigen Bruchteilen ihrer Ansprüche abgefunden werden.

Der systematische Schwind, den die Regierung und die Regierungsparteien den Aktionären der Kriegsgeld- und Inflationsskatelastrophe gewähren, fand seinen kräftigsten Ausdruck in der Ablehnung der sozialdemokratischen Anträge auf Erhebung einer Sondersteuer

von den erhalten gebliebenen, gewachsenen und neugebildeten Vermögen. Die Folge hiervon ist, daß die Aufwertung der öffentlichen Anleihen eine Gestalt bekommen hat, die von den Anleihebesitzern als Schöhn empfunden wird. Das beabsichtigte Verlangen der verarmten Anleihebesitzer nach Wiederaufnahme des Zinsdienstes bleibt unerfüllt, dafür wird ein geringwertiges, neues Vospapier ausgegeben, das nicht selten erst zur Auslosung gelangen wird, wenn der langwierige Gläubiger längst gestorben ist. Auch die Sparstellen und die Träger der Reichsversicherung können erst in einer ungewissen Zukunft auf die Rückzahlung ihrer Teile über dem Reich zur Verfügung gestellten Vermögen rechnen. Der kleine und kleinste Anleihebesitzer wird mit Prozentfüßen abgefunden, die das soziale Empfinden verletzen.

Eine freigebige Aufwertung erfährt allein das Spekulantentum. Es hat die Hochstuf der Inflation dazu ausgenutzt, mit Bruchteilen des Goldpfennigen große Anleihebestände zu erwerben. Jetzt werden diese Anleihen auf ein Vielfaches des Erwerbswertes aufgewertet. Die Forderung der Sozialdemokratie nach völliger Ausschließung der Spekulation von der Aufwertung ist von der Regierung und den Regierungsparteien abgelehnt worden.

Die Aufwertungsfrage sind nicht das Ergebnis eines öffentlichen Meinungsaustausches zwischen Regierungsmehrheit und Opposition, sie beruhen vielmehr auf Sonderbestimmungen der Regierungsparteien, von denen die Opposition ausgeschlossen war.

Die Verbesserungsvorschläge der sozialdemokratischen Fraktion wurden ohne sachliche Begründung niedergeschlagen. Die Gesetze sehen in der Tat den Wählern gar keinen Gewinn. Sie sind erlassen worden demselben Geiste, den die Zoll- und Steuerpolitik der Reichsregierung atmet. Diese Politik dient dem Schutz des Großkapitals, belastet die proletarischen Volksschichten und enteignet viele Kreise des ehemals Mittelstandes zugunsten einer kleinen Schicht von Inflationsgewinnern. Die sozialdemokratische Fraktion lehnt jede Verantwortung für eine solche Politik ab, indem sie gegen die Aufwertungsgeetze

die Regierungsmehrheit wird die Gesetze annehmen. Sie hat sich so können sich die Hoffnungen der Gläubiger und Später nur noch auf den Reichspräsidenten richten. Artikel 73 Absatz 1 der Reichsverfassung lautet:

„Ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz ist vor seiner Ver-

bindung zum Volksentscheid zu bringen, wenn der Reichspräsident binnen einem Monat es bestimmt.“

Die Verfassung der deutschen Republik gibt also dem Reichspräsidenten die Möglichkeit, daß Volk selbst entscheiden zu lassen. Die Völkische Freiheitspartei will durch den Vorhinein vom Reichspräsidenten bekanntgegebenen Antrag den Reichspräsidenten in feierlicher Weise auf die von der Verfassung ihm zuerkannten Rechte aufmerksam machen. Der Antrag verlangt in Anwendung des Artikels 72 der Reichsverfassung, daß die Verkündung der Aufwertungsgeetze um zwei Monate ausgesetzt wird. Die sozialdemokratische Fraktion wird diesem Antrag zustimmen. Falls ein Drittel des Reichstags den Antrag zustimmt, darf die Verkündung vor zwei Monaten nicht erfolgen. Diese Rechtslage ändert sich, wenn die Mehrheit des Reichstags die Gesetze für „dringlich“ erklärt. Ein solcher Antrag liegt vor. Wird dieser Antrag angenommen, so ist der Reichspräsident nicht gemäß Artikel 72 der Reichsverfassung verpflichtet, das Gesetz binnen Monatsfrist zu verkünden, sondern er ist gemäß Artikel 72 in seiner Entscheidung völlig frei. Er kann es verkünden. Er kann die Verkündung aussetzen, um den Antrag durch mindestens 1/20 der Stimmberechtigten auf Vorannahme einer Volksabstimmung abzuwarten. Er kann auch selbst bestimmen, daß das Gesetz zur Volksabstimmung eingebracht wird. Das kann er aber auch, wenn der Antrag auf Aussetzung der Verkündung nicht von einem Drittel des Reichstags unterstützt werden sollte. Bei dem großen Vertrauen, das die Völkische Freiheitspartei dem Reichspräsidenten Hindenburg wie bei seiner Wahl ja auch heute noch entgegenbringt, wird man annehmen dürfen, daß sie ihren Antrag nicht gestellt haben würde, wenn sie des Erfolges nicht sicher wäre. Mit größter Spannung steht also das deutsche Volk, vor allem die Gläubiger und Später, der Entscheidung des Reichspräsidenten entgegen. (Redh. Beifall.) (Bericht über die Reichstagsverhandlungen siehe Seite 8.)

Die nächste Entscheidung hat „der Retter“

D. Berlin, 16. Juli. (Eig. Funkpruch.) Am Mittwoch, abends 10 Uhr, hat der Reichstag das Aufwertungsgeetz endgültig verabschiedet. Die letzte Möglichkeit, das Spiel der Rechtsparteien zu durchkreuzen, lag in der verfassungsmäßigen Verkündung der Verkündung des Gesetzes um zwei Monate. Der Reichstag hat dieser Verabschiedung mit den Stimmen der Sozialdemokratie, der Kommunisten, der Völkischen und einem Teil des Zentrums mit 169 gegen 249 Stimmen zugestimmt (ein Drittel der Abgeordnetenstimmen genügt), so daß die letzte Entscheidung, ob die sogenannte Aufwertung der Rechtsparteien Gesetzeskraft erhält oder nicht, bei dem Reichspräsidenten liegt. Er kann von sich aus die Verkündung des Gesetzes aussetzen, braucht diese Verabschiedung aber

Angerstein

kd. Die Akten sind geschlossen, ein achtjähriger Völkischer wurde achtmal zum Tode verurteilt, ein neuer Sensationsprozess kann den Gerichtsdokumenten eingereicht werden und das große Publikum kann mit dem Urteil zufrieden sein. Bevor der Spruch des Gerichtshofes gefallen war, stand das Todesurteil fest, denn die Menge hatte schon vor dem juristischen das moralische Urteil gefällt. Dieser Prozess verliert sich bei dem Volke das Interesse und neue Sensationsmeldungen können wieder die Seele aufwecken. Für eine tiefere psychologische oder psychiatrische Betrachtung dieses Falles fehlt der großen Masse nicht nur das Interesse, sondern auch die Voraussetzung. Die meisten Menschen haben ja nur das grobenhafte Bild der Tat vor Augen, sie sehen nur die hingeworfene Opfer und den mordenden Angerstein, und in ihrer Seele kommt nur das Gefühl für Mord und Sühne auf. Dürfen wir bei der Beurteilung der gräßlichen Tat nur von diesem Sühneverlangen ausgehen, müssen wir nicht auch einmal in die Seele des Verbrechens schauen, um nur einen Funken des Begreifens für eine solche Tat aufzuspüren? Ist ein solcher Mensch für seine Tat verantwortlich zu machen?

Das Gericht, das Publikum und der größte Teil der Sachverständigen haben sich für ein Ja entschieden, damit zugleich aber auch ein Urteil über den bewußtseinsbegabten Menschen gefällt. Wenn schon ein scheinbar normaler Mensch zu solchen grauenhaften Handlungen fähig ist, zu welchen Taten müßte dann ein krankhafter Mensch schreiten? Durch ein solches Urteil mocht man das Tierhafte zu einem Wesensmerkmal des normalen Menschen und belastet die Menschheit mit größlicher Täuschlichkeit. Wir glauben nicht an die Bewußtseinslosigkeit des Täters und führen die Handlungen auf einen Affektzustand zurück, trotzdem das Verstand und die Zurechnungsfähigkeit auf Grund der aus den Verhandlungen gewonnenen Einsichten eine freie Willensbestimmung angenommen. Ein geringfügiger äußerer Anlaß schmeißt aus den Tiefen seiner Seele den Drang zum Vernichten, für den

nicht vorzunehmen, wenn der Reichstag das betreffende Gesetz für dringend erklärt. Tatsächlich haben es die Deutschnationalen und die anderen Rechtsparteien fertig gebracht, die Dringlichkeit zu beschließen. Auch der Reichsrat hat diese Festsetzung am Mittwochabend vollzogen, noch bevor das Gesetz im Plenum des Reichstags überhaupt angenommen war. Der Reichspräsident, der in letzter Stunde der Entscheidung zugezogen wurde und der sich endlich als der vielgeleitete Retter hätte offenbaren können, dürfte in dem zur Debatte stehenden Falle kaum von dem ihm verfassungsmäßig zustehenden Recht Gebrauch machen. Es handelt sich doch nur um die Vermittlung der Armen. Die Rechtsparteien hat das nicht gekümmert — und der von ihnen erkorene Reichspräsident tut wohl, was seine Auftraggeber wünschen. Das Volk weiß Bescheid.

Wähler, kontrolliert eure Abgeordneten! Die Aufwertungs-Schwindler bei der Arbeit

Die Abstimmungen über die Kenderungsanträge zu dem Aufwertungsgeetz, die von Dr. West und dem Genossen Keil eingebracht wurden, ergaben ungefähr 140 Stimmen für und etwa 20 Stimmen gegen die Anträge. Gegen diese Kenderungsanträge stimmten alle die Parteien, die während des Wahlkampfes für die höchste Aufwertung eintraten und in demagogischer Weise über die tatsächliche Grenze der Aufwertungs-möglichkeit hinausgingen. Für die Anträge stimmten die Abgeordneten der

- Sozialdemokratischen Partei: Reikner, Sender, Schmidt, Krähig, Schirmer, Dr. Margarete Stegmann; der Abgeordnete der
- Kommunistischen Partei: Hädel.
- Gegen die Anträge stimmten die Abgeordneten der Deutschen Volkspartei: Dr. Heinze, Dr. Schneider und der
- Deutschnationalen Volkspartei: Hartmann, Dr. Quack, Domich.

Wähler! Gedenkt euch bei kommenden Wahlen dieser Abstimmungsergebnisse und vergeßt nicht den ungeheuerlichen Aufwertungs-Schwindel der deutschnationalen Parteien!

Moment der Tat waren die Gefühle für Gut und Böse ausgeblüht, der aufbrechende Vernichtungstrieb setzte sich über angezogene Sittenerkenntnis hinweg. Der Wille zu einer verbrecherischen Handlung mag vorliegen haben, aber das Ausmaß der Tat lag dann außerhalb des Willensbereiches des Täters. Läßt sich der Aufbruch eines tierischen Instinktes im Menschen denn durch den Willen aufhalten? Wer kennt die Gewalten in unserer Seele und wer kennt deren Umfang und Stärke? Haben wir denn nicht alle eine Furcht vor den letzten Resten unserer tierischen Vergangenheit, haben wir denn nicht gerade deshalb vor dem Ausbrechen einer solchen Tat zurück, weil in uns ein Morden von der Macht unkontrollierbarer Triebe aufsteigt? Das sind die Fragen, die das Gericht beantworten oder sich von Psychoanalysten beantworten lassen mußte.

Wie weit eine Verantwortlichkeit für eine solche Tat festgestellt werden kann, läßt sich kaum sagen, weil kein Einblick in die Seele eines solchen Menschen gewonnen werden kann. Um aber die Menschheit vor solch grauenhaften Verbrechen zu schützen, müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden. Ob aber die Todesstrafe gerade in diesen Fällen angebracht ist, möchten wir bezweifeln. Eine Unterbringung in Anstalten, ein Fernhalten von der menschlichen Gemeinschaft wäre schon ein vorbeugendes Mittel.

Wie weit Kriegserlebnisse auf die Sinne Angersteins eingewirkt hatten, wie weit das Stahlbad des Krieges hier noch hätte Opfer fordern, blieb ebenfalls im Dunkeln. Denn daß gerade die Kriegserlebnisse in vielen Menschen erst einen Autokratismus wecken, läßt sich nicht leugnen. Der Massenmord auf dem „Feld der Ehre“ müßte ja im Menschen das Tierhafte aufbrechen lassen, und je grausamer ein Soldat morden und dunklen Instinkten nachgeben konnte, desto gefeierter wurde er als „Held“. Wieviele Angersteins mag der Krieg gezeugt haben — und erlaubt die honette bürgerliche Welt etwa, es sei ein Zufall, daß wir gerade in unsern Zeitläuften Waffemörder von der Art Saarmanns, Denkes, Angersteins erleben? Der Angerstein-Prozess hat aber noch eine besonders interessante Seite für uns. Der Anklagevertreter erwartete